



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern 11014 Berlin

Innenministerien/ Senatsverwaltungen
für Inneres

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:

Bundeskanzleramt

Auswärtiges Amt

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Bundesamt für Verfassungsschutz

Bundeskriminalamt

Bundespolizei

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

**Betr.: Vollzug des Verbots der „Arbeiterpartei Kurdis-
tans“ (PKK)**

**hier: Bewertung der aktuell verwendeten Organisations-
bezeichnungen und der hieraus folgenden Kenn-
zeichen der PKK / Fortschreibung meines Rund-
schreibens vom 2. März 2017**

**Bezug: Rundschreiben des BMI vom 02. März 2017
Az.: OS II 2 - 53005/5#1**

MinDir Stefan Kailer
Abteilungsleiter OS

HAUSANSCHRIFT
All-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11267

FAX +49 30 18 681-11428

OES@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

29.1.2018

Berlin, 29.01.2018
Seite 2 von 6

Aktenzeichen: ÖS II 2 53005/5#1
Berlin, 29. Januar 2018
Seite 2 von 6

Der Bundesminister des Innern hat mit Verfügung vom 22. November 1993 - IS1-619314/27 - die Tätigkeit der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) einschließlich deren Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Das Verbot ist bestandskräftig.

Die PKK hat sich seither wiederholt umbenannt. Im Jahr 2002 in „Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê, KADEK, („Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“) und in 2003 in „Kongra Gelê Kurdistan“, KONGRA GEL, („Volkskongress Kurdistans“). 2005 kamen die wiederaufgebaute PKK und die „Koma Komalên Kurdistan“, KKK, („Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“) als weitere Bezeichnungen der Organisation hinzu. Seit 2007 firmiert die KKK unter „Koma Civakên Kurdistan“, KCK, („Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“). Daneben tritt die PKK seit einiger Zeit auch wieder vermehrt unter ihrer originären Bezeichnung auf.

Entsprechende Umbenennungen sind auch für die ERNK festzuhalten. Die ERNK wurde im Mai 2000 in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) umbenannt. Die YDK wiederum firmierte seit 2004 unter dem Titel „Koordination der kurdisch - demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK). 2014 wurde die CDK in „Kurdischer Demokratischer Gesellschaftskongress in Europa“ (KCD-E) umbenannt. Dieser wiederum tritt seit 2016 als „Kongress der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) auf.

Das Bundesministerium des Innern hat die Umbenennungen jeweils zum Anlass genommen, diese unter dem Aspekt ihrer Relevanz für das 1993 erlassene PKK-Verbot zu überprüfen. Zusammenfassend ist danach unverändert festzuhalten:

Für die vereinsrechtliche Beurteilung der Erstreckung eines Verbots auf namensneue Organisationen ist entscheidend, ob zwischen den Organisationen Identität besteht. Voraussetzung für die Identität eines verbotenen Vereins mit einem bestehenden Verein ist, dass der organisatorische Zusammenhalt des Vereins aufrechterhalten und die die Vereinstätigkeit tragende Organisation bewahrt wird.

Trotz der Umbenennungen von PKK und ERNK sind der organisatorische Apparat sowie die Tätigkeit beider Organisation in den vereinsprägenden und charakterisierenden Teilen im Wesentlichen gleich geblieben.

Die strukturelle Identität der Gesamtorganisation wurde beibehalten. Es liegt eine genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation vor. So existieren beispielsweise weiterhin eine eigene Strafgewalt sowie „rechtssetzende“ und entscheidende Gremien. Sowohl die Besetzung der Führungsfunktionen in diesen Bereichen ist gleich geblieben, ebenso hat sich die Anhängerschaft nicht neu formiert. Für das „einfache“ Mitglied, aber auch für die Kader, stellen die immer wieder neu entwickelten Ideen der Konzeption der PKK sowie ihre häufigen Umbenennungen eine Überforderung dar. Deshalb ist es sowohl bei Funktionären als auch Mitgliedern üblich, unabhängig von der offiziellen aktuellen Bezeichnung der Organisation schlicht und durchweg von „PKK“ zu sprechen. Insbesondere in den Medien der PKK treten dieselben Funktionäre unter unterschiedlichen Organisationsbezeichnungen auf.

Das Wesen der PKK mit ihren originären Zielen, die sie seit ihrer Gründung vertritt, hat keine grundlegende Veränderung erfahren. Über die Jahre hinweg ist festzustellen, dass die PKK versucht, sich in ihrer Aufstellung und ihrer Ausrichtung den äußeren Umständen anzupassen. So hat sie erkannt, dass ein eigener kurdischer Staat außerhalb des Erreichbaren liegt. Seitdem spricht sie nunmehr von „kultureller und politischer Autonomie innerhalb der bestehenden Staatsgrenzen“. Gleichzeitig aber beschreibt die PKK in den Papieren zum KCK die Elemente, die einen Staat ausmachen, bis eben auf das fehlende Staatsgebiet. Reformen, wie zum Beispiel größere Demokratie innerhalb der Organisation, werden zwar im Grundsatz für erforderlich gehalten, tatsächlich aber nicht umgesetzt.

Ebenso sind die politischen Ziele der PKK gleich geblieben. Angestrebt wird die politische und kulturelle Autonomie innerhalb der angestammten kurdischen Siedlungsgebiete. Bis heute wird auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung dieser Ziele nicht verzichtet, Gewalt ist vielmehr unverändert eine taktische Option.

Die PKK ist seit ihrer Gründung ohne Unterbrechung kontinuierlich tätig gewesen. Ihre Umbenennungen erfolgten regelmäßig und aus autonomen Motiven ohne einen Bezug zu den gegen sie verhängten Verboten. Eine geographische Verlagerung der Aktivitäten hat es in dieser Zeit nicht gegeben. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Aktionen in der Türkei und den Grenzgebieten insbesondere zum Irak und Iran. Westeuropa stellt unverändert eine wesentliche Aktionsbasis, insbesondere zur Beschaffung von finanziellen Mitteln, dar.

Die durch die Organisation akquirierten Gelder werden wie bisher im Wesentlichen zur Unterhaltung des eigenen Organisationsapparats sowie zur Beschaffung von Waffen und anderer militärischer Einsatzmittel und zur Unterstützung der eigenen Medien verwendet.

Das Verbot vom 22. November 1993 gegen PKK und ERNK gilt deshalb auch insoweit fort, als die Organisationen unter den Bezeichnungen KADEK, KONGRA GEL, KKK, KCK bzw. YDK, CDK, KCD-E und KCDK-E in der Vergangenheit aufgetreten sind oder aktuell auftreten, da diese Umbenennungen den Regelungsbereich der Verfügung vom 22. November 1993 nicht überschritten haben.

II.

Der BGH hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 - 3StR179/10 (BGH St 56, 28) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die PKK insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung gem. §§ 129a, b StGB ist.

Zur Überzeugung des BGH sind die PKK-Strukturen in Europa, mithin auch in Deutschland, weder organisatorisch selbstständige (Teil-)Vereinigungen, noch sind sie in ihrem Willensbildungsprozess von der ausländischen Hauptorganisation PKK unabhängig. Zum einen sind sie nahtlos in den PKK-Aufbau eingegliedert, zum anderen werden auch die politisch-ideologischen Zielsetzungen und die Art und Weise ihrer Umsetzung von der PKK-Führungsspitze vorgegeben und sind für die Strukturen der Organisation im Ausland verbindlich. Deren eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum ist somit äußerst gering und bewegt sich ausschließlich im Rahmen der vorgegebenen Direktiven. Insgesamt handelt es sich bei den europäischen und trotz Verbot in Deutschland existenten nationalen Strukturen um Substrate ohne eigenen erheblichen Gestaltungsspielraum.

III.

Aus den zu I. und II. genannten Gründen ergibt sich eine vom Ergebnis her im Wesentlichen einheitliche vereinsrechtliche und strafrechtliche Bewertung der Gesamtvereinigung PKK.

Die Verfügung vom 22. November 1993 verbietet für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots Kennzeichen der verbotenen Vereine PKK und ERNK öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden (vgl. Nr. 9 des Verfügungstextes). Dieses Verbot erfasst generell alle sicht- und hörbaren Kennzeichen, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen (vgl. BGHSt 52, 364 [371]; 54, 61 [66]).

Entsprechend der unter I. dargestellten organisatorischen Genese von PKK und ERNK unterfallen deshalb dem Kennzeichenverbot sowohl die gesamten im Zeit-

raum des Erlasses der Verbotsverfügung 1993 von beiden Organisationen benutzen Kennzeichen wie auch sämtliche später aufgrund von Umbenennungen neu hinzuge-
tretenen Kennzeichen.

Aus den zu II. genannten Gründen sind die zahlreichen Unter- und Teilorganisatio-
nen im Einflussbereich der PKK unbeschadet ihrer scheinbaren organisatorischen
Selbstständigkeit ausschließlich abhängig von den Vorgaben der Gesamtorganisati-
on. Die PKK handelt durch diese Organisationen und bedient sich ihrer immer dort,
wo sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unter ihrer originären Bezeich-
nung nicht auftreten kann oder will. Kennzeichen solcher Organisationen unterfallen
damit ebenfalls dem Kennzeichenverbot. Die strafgerichtliche Rechtsprechung hat
für einige dieser Organisationen eine Zuordnung als Teilorganisationen der PKK in-
zwischen ausdrücklich vorgenommen. Dies gilt für die HPG und die TAK (vgl. OLG
Hamburg, Urteil vom 13. Februar 2013, 2StE5/12-6) sowie für die PKK Jugendorgani-
sationen Komalan Ciwan und Ciwanen Azad (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom
12.07.2013 2StE2/12). Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

Nach den Feststellungen der Bundessicherheitsbehörden, die auf einer Auswertung
des PKK-Versammlungsgeschehens in Deutschland fußen, weicht die Organisation
inzwischen zunehmend auch auf Kennzeichen aus, die für sich genommen zunächst
keinen unmittelbaren Vereinsbezug ausweisen. Namentlich gilt dies für Kennzeichen
mit dem Abbild des PKK-Anführers Abdullah Öcalan. Öcalan ist der Gründer und
Führer der Organisation. In den Augen seiner Anhängerschaft ist er schlechthin das
Synonym für die PKK. An dieser überragenden Bedeutung für die Gesamtorganisati-
on haben weder die vielfältigen Veränderungen innerhalb der Vereinigung seit ihrer
Gründung in den 1980er Jahren noch seine Festnahme im Jahre 1999 und seine bis
heute andauernde Haft etwas zu ändern vermocht. Die Kennzeichen mit dem Bild
Öcalans stehen vielmehr inzwischen nicht nur gleichgewichtig neben den ange-
stammten PKK-Kennzeichen, sie haben vielmehr gerade innerhalb von Versamm-
lungen einen erheblichen Emotionalisierungseffekt und sind damit in besonderer
Weise geeignet, den in Deutschland verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern
und nach außen hin unübersehbar zu demonstrieren.

Zuletzt hat das OVG Münster mit Beschluss vom 3. November 2017 (15 B 1371/17
und 18 L 5281/17) diese Feststellungen bestätigt. Es führt in seinem Beschluss wört-
lich aus:

„Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist das Zeigen des
Bildnisses von Abdullah Öcalan im Rahmen der angemeldeten Versammlung aus den
vom Verwaltungsgericht im Einzelnen angeführten Gründen als Verwenden eines
Kennzeichens einer verbotenen Vereinigung - hier der PKK - i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz
1 Nr. 5 VereinsG anzusehen.“

Berlin 29.01.2018
Seite 6 von 6

Auch heute noch ist die Annahme gerechtfertigt, dass Öcalan in der öffentlichen Wahrnehmung aufgrund seiner herausgehobenen Stellung selbst die PKK verkörpert und eine besondere Symbolfigur ist, die neben dem „klassischen Symbol der PKK (fünfeckiger Stern mit Hammer und Sichel, umrandet mit dem Schriftzug der PKK) als Sinnbild für die Ziele der Vereinigung steht.“

Aus den genannten Gründen ordnet die Verbandsbehörde des Bundes deshalb sämtliche Kennzeichen mit dem Abbild von Abdullah Öcalan dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot zu. Nur wenn das Abbild eindeutig in keinster Weise im Zusammenhang mit der PKK verwendet wird, sondern auf das persönliche Schicksal Öcalans und seine Haftbedingungen aufmerksam gemacht werden soll, unterfällt dies in Ausnahmefällen nicht dem Kennzeichenverbot.

Orientierungshilfe für Versammlungen mit PKK-Bezug kann der „PKK-Jahreskalender“ geben. Dazu zählen beispielhaft Versammlungen / Veranstaltungen, die der im Januar 2013 in Paris getöteten Anhängerinnen der PKK gedenken, Aktivitäten zum Newroz-Fest, das Zilan Festival, das Mazlum Dogan Festival, das Kurdistan-Kulturfestival, der Jahrestag der Ausweisung Öcalans aus Syrien und im November die Versammlungen / Veranstaltungen zum Verbot der PKK bzw. auch zur Gründung der PKK. Bei Versammlungen in dem genannten Kontext ist in der Regel stets ein PKK-Bezug anzunehmen.

Schließlich kann der PKK-Bezug einer Versammlung auch dann anzunehmen sein, wenn er sich weder nach der Person der Anmelder, noch aus dem Versammlungsmotto, noch aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Versammlungsteilnehmer, sondern erst aus dem tatsächlichen Verlauf der stattfindenden Versammlung erschließt.

Die beigelegte Anlage enthält eine beispielhafte Darstellung von Kennzeichen, die dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot zuzuordnen sind.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 02. März 2017 / ÖS II 2-53005/5#1


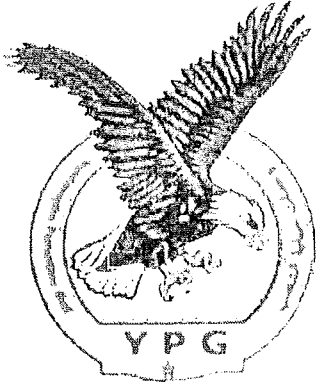
Im Auftrag

Kaller



Beglaubigt *ha*

Die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Symbole wird im entsprechenden Versammlungskontext für zulässig erachtet, sofern bei der Versammlung ein PKK-Bezug unterbleibt:

<p>PYD Partiya Yekitiya Demokrat Demokratische Einheitspartei</p> <p>gegründet am 20.09.2003 in Syrien, Rojava (Westkurdistan)</p>	
<p>kämpfende Einheiten der PYD YPG Yekineyen Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten der PYD)</p>	
<p>YPJ (kämpfende Frauen-Einheiten der PYD)</p>	